

3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 18.07.2023

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 18.07.2023 folgende 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 20.11.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

(1) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören:

- a.) die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze etc.),
- b.) die Anlagen Dritter, denen sich der WAZ bedient,
- c.) die Grundstücksanschlüsse gemäß § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung
- d.) die Zähleinrichtungen (Wasserzähler).

Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Hausanschluss schließt sich an den Grundstücksanschluss an und besteht aus der Verbindung von der Grundstücksgrenze, die an den öffentlichen Bereich (Straße, Weg, Platz) grenzt, bis einschließlich des letzten Absperrventils der Wasserzählereinbaugarnitur nach dem Wasserzähler; der Wasserzähler gehört nicht zum Hausanschluss. Er ist Teil der öffentlichen Einrichtung und steht im Eigentum des Verbandes.

Artikel 2

„§ 34 Inkrafttreten

„Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow, 19.07.2023

gez. Motz
Verbandsvorsteherin